

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00357 vom 19. Dezember 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2002.00357](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00357)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00357 du 19 décembre 2002

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00357 del 19 dicembre 2002

## Regeste

polizeiliche Meldepflicht | Meldepflicht einer Wochenaufenthalterin mit angeblichem Wohnsitz im Thurgau Auf die Beschwerde ist einzutreten; insbesondere wurde die Frist eingehalten (E. 1). Der Bezirksrat hat den Rekurs zu Recht materiell behandelt (E. 2a). Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids. Später eingetretene Umstände können hilfsweise beigezogen werden (E. 2b). Die Beschwerdegegnerin hat Treu und Glauben nicht durch überlanges Zuwarten verletzt (E. 2c). Berechtigt ist die Kritik am Zustellungszeitpunkt; daraus erwuchs der Beschwerdeführerin aber kein Nachteil (E. 2d). Der Bezirksrat hat die Rechtslage zutreffend dargelegt (E. 3a). Zu berücksichtigen ist namentlich, dass die Beschwerdeführerin zwar zum massgebenden Zeitpunkt noch nicht lange im Ort wohnte, aber sich offenbar bereits auf eine längere Zeit dort eingerichtet hatte; zudem dürfte sie die Beziehung zu ihrem Freund von dort aus pflegen (E. 3b). Die Verhältnisse während der Auslandsabwesenheit, die jetzige Ausübung des Stimmrechts und das Steuerdomizil sind ohne Bedeutung (E. 3c). Insgesamt deuten die objektiven Umstände auf einen stärkeren Bezug zur Zürcher Gemeinde als zur (früheren) thurgauischen Wohngemeinde (E. 3d). Die Rückwirkung der erstinstanzlichen Verfügung ist nicht zu beanstanden (E. 3f).

## Erwägungen

### E. 3

a) Der Bezirksrat hat in seinem Entscheid die rechtlichen Grundlagen zutreffend wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Zu betonen ist auch an dieser Stelle, dass es für die Frage des Wohnsitzes auf die objektiven, Dritten erkennbaren Umstände und nicht auf das subjektive Zugehörigkeitsgefühl der betroffenen Person ankommt. b) Die Beschwerdeführerin bringt sinngemäss vor, weiterhin stärkere Beziehungen zur Gemeinde Y TG zu pflegen, weshalb sie dort Wohnsitz, in X hingegen nur Wochenaufenthalt (gehabt) habe. Der Bezirksrat beruft sich auf BGE 125 I 54 und auf die übrige Praxis des Bundesgerichts zur Frage des Steuerdomizils lediger Personen. Dies ist nicht zu beanstanden, da dabei im Wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte massgebend sind. Auszugehen ist demnach von der Vermutung, dass sich der Wohnort einer ledigen Person am Ort befinde, von dem aus sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgeht. Nur mit Zurückhaltung ist anzunehmen, dass sie am Wohnort ihrer Familie Wohnsitz habe. Dabei müsse geprüft werden, ob weitere Beziehungen – etwa ein Konkubinatsverhältnis oder ein Freundes- und Bekanntenkreis – ein Übergewicht des einen oder anderen Ortes begründe. Besonderes Gewicht hätten auch die Dauer des Arbeitsverhältnisses und das Alter der steuerpflichtigen Person. Im vorliegenden Fall ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin ihre Stelle bei der Firma D im

massgeblichen Zeitpunkt gekündigt hatte. Wie lange sie dort gearbeitet hatte, ist nicht aktenkundig. Von Bedeutung ist auch, dass sie damals ihre Wohnung in X erst während ca. 15 Monaten gemietet hatte. Auch wenn sie die Wohnung weder vor noch nach ihrem Sprachaufenthalt in Australien aufgegeben hat, sprechen diese Umstände für eine zu diesem Zeitpunkt noch nicht sehr gefestigte Beziehung zur Gemeinde X. Die weitere Entwicklung seit der Rückkehr der Beschwerdeführerin aus Australien lässt jedoch auch die damalige Situation in einem anderen Licht erscheinen: Sie hat ihre Wohnung in X immer noch (vgl. die Adressangaben auf Beschwerdeschrift und Couvert sowie ihre Bereitschaft zu einer "freiwilligen" Anmeldung auf den 1. Januar 2003). Sie geht inzwischen von X aus wieder einer beruflichen Tätigkeit nach oder beabsichtigt dies jedenfalls. Mangels näherer Angaben ist zudem davon auszugehen, dass die von ihr erwähnte Weiterbildung in W daran nichts ändert und zeitlich einen relativ geringen Umfang hat. Alle diese Umstände deuten darauf hin, dass die Beschwerdeführerin sich bereits damals trotz Kündigung der Stelle und Auslandsaufenthalts längerfristig dort eingerichtet hat. Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie habe weder Freundinnen und Freunde noch Lebenspartner in X. Damit tritt sie allerdings nicht der Darstellung von Vorinstanz und Beschwerdegegnerin entgegen, die sich auf ihre eigenen Angaben ihres Vaters stützt, ihr Freund arbeite im Q-Spital – mehrheitlich im Nachtdienst und am Wochenende – und habe dort auch eine kleine Wohnung. Im Verhältnis der beiden Orte Y und X spricht dieser Umstand zweifellos für eine nähere Beziehung zur zweiten Gemeinde, da die Beschwerdeführerin diese Beziehung hauptsächlich – auch an Wochenenden – vom nahe gelegenen X aus pflegen wird; ihm kommt erhebliches Gewicht zu. c) Nicht von Bedeutung ist, dass die Beschwerdeführerin ihre Angelegenheiten während der Auslandsabwesenheit durch Vater und Bruder besorgen liess. Es versteht sich von selbst, dass sie dazu in dieser Zeit selbst nicht in der Lage war. Für die Frage des stärkeren örtlichen Bezugs lässt sich daraus aber nichts ableiten. Entgegen ihrer Auffassung hat der Bezirksrat durchaus nicht ihre Beziehungen zu den Eltern in Zweifel gezogen, sondern nur erwogen, dass diesen aufgrund der objektiven Umstände (insbes. des Alters der Beschwerdeführerin) nicht das ausschlaggebende Gewicht zukommt. Keine Bindungswirkung ergibt sich schliesslich daraus, dass die Beschwerdeführerin immer noch in Y TG ihr Stimmrecht ausübt und ihre Steuern zahlt. Dies sind nach gängiger Verwaltungspraxis Folgen des Umstands, dass sie immer noch dort als Niedergelassene angemeldet ist. Gleiches gilt für das Vorbringen, nach Rückkehr aus Australien durch das RAV W betreut worden zu sein. Keine wesentliche Bedeutung kommt – hierin ist der Beschwerdeführerin Recht zu geben – ihren Bürgerrechten zu. Dass sie gemäss eigener Erklärung – nicht näher bezeichnete – Verwandte in X hat, spricht aber jedenfalls nicht gegen die Annahme eines vorrangigen Bezugs zu dieser Gemeinde. Überdies scheint die Beschwerdeführerin die Mitteilung des Bezirksrats an ihren Vater, auf die Beschwerde eintreten zu wollen, misszuverstehen. "Eintreten" bedeutet nur, dass man das sachliche Anliegen der Rekurrentin prüft, nicht jedoch, dass man zu ihren Gunsten entscheidet. Dies ergab sich im Übrigen mit aller Deutlichkeit aus dem Endentscheid vom 11. September 2002. d) Bei einer Gesamtbetrachtung vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht gegen das Gewicht der entgegenstehenden Umstände aufzukommen. Erhebliche Bedeutung kommt dabei entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Tatsache zu, dass sie ihrer Berufstätigkeit von X aus nachging und das offenbar auch jetzt wieder nach Auslandsaufenthalt und Arbeitslosigkeit tut. Die von ihr unterhaltene Beziehung stellt ebenfalls ein bedeutendes Indiz für einen vorrangigen Bezug zu X dar. Dem häufigen Aufenthalt in Y an Wochenenden und den – wenn auch offenbar engen –

Beziehungen zur Familie und zu Freunden und Bekannten kann im Vergleich dazu nur minderes Gewicht beigemessen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass bei objektiver Betrachtung der stärkere Bezug der Beschwerdeführerin zur Gemeinde X besteht. Auf jeden Fall aber ist diese Betrachtungsweise, von der Vorinstanz und Beschwerdegegnerin ausgingen, nicht rechtsverletzend. Die Beschwerde ist daher in der Hauptsache abzuweisen.

f) Es bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin den Zeitpunkt der Anmeldung zu Recht auf den 1. Januar 2002 zurückbezogen hat, was die Beschwerdeführerin bemängelt. Nicht unmittelbar anwendbar sind vorliegend die restriktiven Grundsätze betreffend die Rückwirkung von Erlassen (vgl. dazu Häfelin/Müller, Rz. 329 ff.). Diese dienen dem Schutz der Einzelnen vor Verpflichtungen, die sie nicht kennen konnten oder nicht kennen mussten zum Zeitpunkt, als sich der Sachverhalt, an den die Behörde anknüpfen will, verwirklichte. Hier hingegen geht es darum, ob eine Verfügung, d.h. ein gegenüber einer Einzelperson ergangener Entscheid, auf einen vor seinem Erlass liegenden Zeitpunkt zurückwirken dürfe, ohne dass in der Zwischenzeit an den massgebenden Rechtsgrundlagen etwas geändert hätte. Allerdings können die Betroffenen auch in solchen Fällen in ähnlicher Weise wie bei der Rückwirkung von Erlassen durch die nachträgliche Auferlegung von Pflichten überrascht werden. Vorliegend hat jedoch die Beschwerdegegnerin von der Beschwerdeführerin am 10. Dezember 2001 die Anmeldung zur Niederlassung innert 14 Tagen verlangt und im Unterlassungsfall den Erlass einer entsprechenden Verfügung in Aussicht gestellt. Dass in dieser der Zeitpunkt zurückbezogen wurde, ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist daher vollumfänglich abzuweisen.

#### **E. 4**

... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.